

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-37/89-2

Graz, am 20. April 1990

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schulorganisations-  
gesetz und das Schulzeitgesetz  
1985 geändert werden;  
Stellungnahme.

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel  
Tel.: (0316)877/2428 od.  
2671 od. 2913 DW  
Telefax: (0316)877/2339  
DVR: 0087122

Beitritt GESETZENTWURF
35. GE/9.70
Zl. _____
Datum: 25. APR. 1990
Verteilt: 27.4.90 f. J. Böck

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;  
(mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

*Gruber-Müller*





AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das  
Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

GZ Präs - 22.00-37/89-2

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schulorganisations-  
gesetz und das Schulzeitgesetz  
1985 geändert werden;  
Stellungnahme.

Bezug: 12.690/38-III/2/90

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Walter Frisee

Telefon DW (0316) 877/ 837962

Telex 311838 lrggz a

Telefax (0316) 877/2339

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 20. April 1990

Zu dem mit do. Schreiben vom 1. März 1990, GZ wie oben, übermittelten  
Gesetzesentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die im Art. I Z. 7 der Novelle vorgesehene Änderung des § 49 des Schul-  
organisationsgesetzes soll eine flexiblere Festlegung der Lehrgangsdauer  
an Berufsschulen ermöglichen. Nach der geltenden Regelung ist  
die Lehrgangsdauer grundsätzlich mit acht zusammenhängenden Wochen pro  
Schulstufe festgelegt.

Da die geplante Novellierung mit der Verlängerung der Berufsschulzeit  
im Verordnungswege im Zusammenhang steht, muß sich das Land gegen eine  
derartige Maßnahme stellen.

In diesem Zusammenhang muß auf eine Regelung hingewiesen werden, die  
zwar geltendes Recht ist, dem föderalistischen Prinzip jedoch ekla-  
tant widerspricht:

- 2 -

Gemäß § 49 Abs.2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBI.Nr.242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI.Nr.327/1988, sind Berufsschulen als Lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht ... zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht zu führen; wenn an ganzjährigen Berufsschulen gleicher Art zur Erfüllung des Lehrplanes jedoch mehr als ein voller Schultag ..... notwendig ist, mit einem in jeder Schulstufe entsprechend länger dauernden Unterricht.

Dies bedeutet, daß das Land als Ausführungsgesetzgeber und Schulhalter der Berufsschulen, wobei auch noch 50 % der Lehrerpersonal-kosten vom Land getragen werden, einfach durch eine Verordnung des Bundesministers - nämlich die Ausweitung der Stundenanzahl im Lehrplan - gezwungen werden kann, aufwendigere Organisationsformen zu wählen und einen höheren Personalaufwand in Kauf zu nehmen.

Diese Rechtssituation hat bisher kaum praktische Auswirkungen gehabt, da nur in vereinzelten Lehrberufen eine Ausweitung erfolgte (z.B. Buchhändler, Drogist). Nunmehr sind jedoch vom Unterrichtsministerium Lehrpläne für alle Lehrberufe dem Begutachtungsverfahren zugeleitet worden, wobei eine Stundenanzahlerhöhung von durchschnittlich 180 Stunden für alle Lehrberufe ins Auge gefaßt wird. Diese Verlängerung der Berufsschulzeit würde es in der Steiermark notwendig machen, daß pro Schuljahr nur mehr 4 anstelle von 5 Lehrgängen geführt werden können, was einen um 20 % höheren Raumbedarf mit sich bringen würde. Durch die in den letzten Jahren erfolgten Änderungen von seiten des Bundes (Senkung der Klassenschülerhöchstzahl von 36 auf 30 [ - 20 % ] Einführung des leistungsdifferenzierten Unterrichtes etc.) sind die Belastungen der Länder ohnehin schon enorm.

- 3 -

In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird festgestellt, daß eine Kostenerhöhung nicht eintritt. Dies ist für die Novelle an sich gesehen richtig, im Zusammenhang mit der Ausweitung des Berufsschulunterrichtes über den Umweg der Lehrpläne aber absolut unrichtig.

Die vorgesehene Erhöhung der Stundenanzahl erfordert in der Steiermark einen Mehrbedarf von 124 Dienstposten, was für das Land Mehrkosten in der Höhe von rd. S 24 Mio. bedeuten würde.

Es muß daher dringend gefordert werden, daß die oa. Rechtssituation geändert wird und daß der Lehrplanersteller an die Rahmenbedingungen der bestehenden Schulorganisation gebunden wird und nicht umgekehrt.

Im übrigen hat auch die Landesfinanzreferentenkonferenz vom November 1989 eine Ausweitung der Berufsschulzeit im Hinblick auf die damit verbundenen Belastungen der Länder abgelehnt.

Die vorgesehene Herabsetzung der Stundenanzahl, die durch schulfreie Tage entfallen darf, von 10 % auf 5 % ist an sich zu begrüßen, hat aber zur Folge, daß die Lehrgangseinteilungen derart geändert werden müssen, daß für die Berufsschullehrer andere Ferienregelungen als für die übrigen Pflichtschullehrer gelten werden.

Dem Präsidium dem Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme übermittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann •

(Dr. Josef Krainer)

